

Vereinbarung zwischen den Gemeinden

Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil (Leimental)

**Aesch, Birsfelden, Duggingen, Grellingen, Muttentz, Reinach und Pfeffingen
(Birsstadt)**

betreffend

Schulgeldverrechnung für auswärtige Schülerinnen und Schüler

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Das Abkommen regelt die Abgeltung der Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler zwischen den der Vereinbarung angeschlossenen Gemeinden.

² Es hat zum Ziel

- für die Schülerinnen und Schüler zweckmässige Lösungen zu ermöglichen
- für die betroffenen Gemeinden finanziell verantwortbare Lösungen zu finden
- durch die Verschiebung von einzelnen Schülerinnen und Schülern über die Gemeindegrenzen hinweg sinnvolle Klassenbildungen zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung hat für folgende Schultypen Gültigkeit:

- Kindergarten
- Primarschule

§ 3 Höhe der Abgeltung

Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach den Bestimmungen von § 5 dieser Vereinbarung resp. den Vorgaben der kantonalen Bildungsgesetzgebung resp. des regionalen Schulgeldabkommens.

§ 4 Verlegen des Wohnsitzes während des Schuljahres

¹ Verlegen die Eltern während des Schuljahres ihren Wohnsitz in eine andere, der Vereinbarung angeschlossene Gemeinde, so können deren Kinder die bisherige Schule bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres weiterbesuchen, ohne dass dafür von der neuen Wohngemeinde Schulgeld zu entrichten ist.

² Findet der Wohnortwechsel nicht länger als 24 Monate vor einem Stufenwechsel (relevant ist das Stufenmodell der betroffenen Gemeinde) statt, können die Kinder den Schulunterricht bis zum Stufenwechsel in der bisherigen Wohnortgemeinde besuchen. Dabei muss die neue Wohngemeinde für ein angefangenes Schuljahr kein Schulgeld, darüber hinaus die Kostensätze gemäss § 5 entrichten.

³ Können Eltern zu Beginn eines Schuljahres nachweisen, dass sie mit ihrem Kind während des anstehenden Schuljahres in eine der Vereinbarung angeschlossene Gemeinde umziehen, so kann das Kind ohne Kostenfolge für die bisherige Wohngemeinde am zukünftigen Wohnort eingeschult werden.

§ 5 Schulbesuch am Tagesaufenthaltort

¹ Für den Schulbesuch am Tagesaufenthaltort gelten grundsätzlich die Bedingungen der kantonalen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13.5.2003.

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig (mindestens an 3 Wochentagen) in einer anderen, der Vereinbarung angeschlossenen Gemeinde unentgeltlich verwandtschaftlich betreut, so kann es den Kindergarten resp. die Primarschule am Tagesaufenthaltort besuchen, sofern die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und/oder begründbar dem Kindeswohl dient und dies nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt.
In Ausnahmefällen kann ein begründetes Gesuch schriftlich an den Gemeinderat der Wohngemeinde gestellt werden (Härtefall).

Der Nachweis der verwandtschaftlichen Betreuung wird jährlich überprüft. Änderungen der Betreuungssituation sind der Wohngemeinde durch die Eltern zu melden. Fällt die verwandtschaftliche Betreuung weg, findet ein Schulwechsel in die Wohngemeinde auf Ende des Schuljahres statt.

³ Die Wohnsitzgemeinde vergütet der Tagesaufenthaltsgemeinde ein jährliches Schulgeld von CHF 750 (Regelklasse Primar) resp. von CHF 500 (Regelklasse Kindergarten). Bei der Bildung von überkommunalen Kleinklassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Bildungsgesetzes.

⁴ Nicht als Tagesaufenthaltort gilt der Standort einer Tagesschule resp. der Besuch schulischer Betreuungsangebote.

⁵ Bei Kindern von getrennten oder geschiedenen Eltern werden unter den Vereinbarungsgemeinden unabhängig vom offiziellen Wohnsitz des Kindes keine Schulgelder verrechnet, wenn der Tagesaufenthaltort des Kindes aufgrund eines Wechsels in der Betreuung ändert.

⁶ Die Tagesaufenthaltsgemeinde bestätigt der Wohngemeinde den Schulbesuch des Kindes.

§ 6 Betreuungsangebote

Bei einem auswärtigen Schulbesuch erfolgt eine allfällige Subventionierung von Betreuungsangeboten (Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Hort, sonstige Tagesstrukturen) durch die Wohnortgemeinde; entsprechende Finanzhilfen sind dort zu beantragen.

§ 7 Abweichende bilaterale Regelungen

Treffen dieser Vereinbarung unterstehende Gemeinden abweichende, bilaterale Regelungen, so haben diese Vorrang gegenüber der vorliegenden Vereinbarung (z.B. bei der Bildung von Einführungs- oder Kleinklassen).

§ 8 Kündigung

Jeder Gemeinde steht das Recht zu, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Schuljahres zu kündigen.

§ 9 Inkraftsetzung

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2025 vorerst auf 2 Jahre bis 30. Juni 2027 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung (Vereinbarung zwischen den Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Oberwil und Ettingen und Therwil betreffend Schulgeldverrechnung für auswärtige Schülerinnen

und Schüler vom 21.7.2015). Im Dezember 2026 wird ein Ausschuss der Schulleitungen eine Analyse für die Fortführung dieser Vereinbarung vorlegen.

Stand Oktober 2024

Region Leimental Plus

Gemeinde Biel-Benken



Karin Lier
Gemeindepräsidentin



Ann-Kristin Bosc
Gemeindeverwalterin

Gemeinde Binningen



Caroline Rietschi
Gemeindepräsidentin

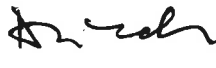


Christian Häfelfinger
Gemeindeverwalter

Gemeinde Bottmingen



Christian Caderas
Gemeindepräsident



Martin Duthaler
Gemeindeverwalter

Gemeinde Oberwil



Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident



Andre Schmassmann
Gemeindeverwalter

Gemeinde Ettingen

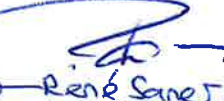


Sibylle Mundwiler
Gemeindepräsidentin



Jean-Claude Baumann
Gemeindeverwalter

Gemeinde Therwil



René Sauer
Gemeindepräsident



Balz Staub
Gemeindeverwalter

Verein Birsstadt

Gemeinde Aesch



Eveline Sprecher
Gemeindepräsidentin



Roman Cueni
Gemeindeverwalter

Gemeinde Birsfelden

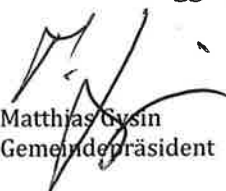


Christof Hiltmann
Gemeindepräsident



Martin Schürmann
Gemeindeverwalter

Gemeinde Duggingen



Matthias Gysin
Gemeindepräsident



Christian Friedli
Gemeindeverwalter

Gemeinde Grellingen



Peter Pflugi
Gemeindepräsident



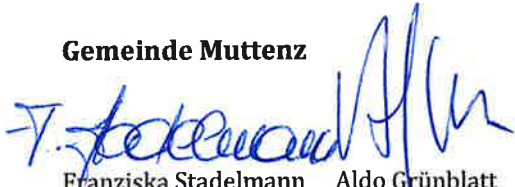
Angelica Dietler
Stv. Gemeindeverwalterin



Raum für die Zukunft

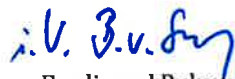
Region Leimental *Plus*

Gemeinde MuttENZ


Franziska Stadelmann
Gemeindepräsidentin


Aldo Grünblatt
Gemeindevorwalter

Gemeinde Reinach


Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident


Thomas Sauter
Gemeindevorwalter

Gemeinde Pfeffingen


Ruben Perren
Gemeindepräsident


Walter Speranza
Gemeindevorwalter